

1971	Ausgegeben zu Bonn am 19. Februar 1971	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 71	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten Bundesgesetzbl. III 9503-9	97
4. 2. 71	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	98
9. 2. 71	Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Abgabe von Sondervoten gemäß § 30 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht	99
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8	100
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	101

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten

Vom 10. Februar 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 9 der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 716) — Anlage 1 zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 714) —, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1460), wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Feststellung der körperlichen Eignung
der Inhaber eines Rheinschifferpatents
zum Führen eines Fahrzeugs

1. Bestehen Zweifel an der körperlichen Eignung eines Inhabers eines Rheinschifferpatents, kann die

zuständige Behörde jederzeit die Erneuerung des Eignungsnachweises nach § 4 Buchstabe b verlangen.

Die Kosten dieses Nachweises hat der Inhaber eines Patents nur dann selbst zu tragen, wenn sich die Vermutung der genannten Behörde als begründet erweist.

2. Der Inhaber eines Rheinschifferpatents hat binnen drei Monaten nach Vollendung des 65. Lebensjahres und weiterhin alle drei Jahre den Eignungsnachweis nach § 4 Buchstabe b zu erneuern.

Die Erneuerung des Eignungsnachweises ist in das Patent einzutragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 4. Februar 1971

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 22. Januar 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1765), wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung von Messel nach Frankfurt/Main-Oberrad und eines Unterwerks in Frankfurt/Main-Oberrad“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 4. Februar 1971
E 1 — Av (DB) — 331 Bb 70

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Bekanntmachung
der Verfahrensordnung für die Abgabe von Sondervoten
gemäß § 30 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht**

Vom 9. Februar 1971

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat am 27. Januar 1971 die nachfolgende Verfahrensordnung für die Abgabe von Sondervoten gemäß § 30 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1765), beschlossen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1971

Der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts
Dr. Gebhard Müller

**Verfahrensordnung
für die Abgabe von Sondervoten gemäß § 30 Abs. 2 des Gesetzes
über das Bundesverfassungsgericht**

- | | |
|--|---|
| <p>1. Das Sondervotum, in dem ein Richter seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder deren Begründung niederlegt, muß binnen drei Wochen nach Unterzeichnung der Entscheidung dem Vorsitzenden des Senats vorliegen. Der Senat kann diese Frist verlängern.</p> <p>2. Wer beabsichtigt, ein Sondervotum abzugeben, legt nach Möglichkeit den wesentlichen Inhalt seiner in der Beratung vertretenen abweichenden Auffassung dem Senat in der Zeit zwischen der Abstimmung und der Unterzeichnung der Entscheidung schriftlich vor.</p> <p>3. Die Entscheidung ist auch von dem dissentierenden Richter zu unterzeichnen.
Das Sondervotum ist von dem dissentierenden Richter allein zu unterzeichnen.</p> | <p>4. Wird das Sondervotum zu einer Entscheidung abgegeben, die verkündet wird, so gibt der Vorsitzende in dem Verkündungstermin bekannt, daß in der Sache ein Sondervotum vorliegt, und nennt den Namen des dissentierenden Richters. Im Anschluß daran kann der dissentierende Richter den wesentlichen Inhalt der abweichenden Meinung bekanntgeben.
Das Sondervotum wird den Verfahrensbeteiligten und allen sonstigen Stellen, denen die Entscheidung zugestellt oder mitgeteilt wird, in der gleichen Weise bekanntgemacht.</p> <p>5. Das Sondervotum ist in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Anschluß an die Entscheidung mit dem Namen des Richters zu veröffentlichen.</p> |
|--|---|

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 5, ausgegeben am 12. Februar 1971		
10. 2. 71	Gesetz zu dem Protokoll vom 27. August 1963 zur Änderung des Abkommens vom 7. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen sowie zu dem Ergänzungsabkommen vom 24. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen	25
Nr. 6, ausgegeben am 13. Februar 1971		
11. 2. 71	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. September 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden	37
11. 2. 71	Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden	40
10. 2. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 21/70 — Erhöhung des Zollkontingents für Fische)	43
Nr. 7, ausgegeben am 16. Februar 1971		
11. 2. 71	Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 23. März 1970 zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung	45
19. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	54
28. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	55
Nr. 8, ausgegeben am 18. Februar 1971		
15. 2. 71	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik	57
1. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	63
2. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Weizenhandels-Übereinkommens	63

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 130/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	23. 1. 71	L 19/7
22. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 131/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	23. 1. 71	L 19/8
22. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 132/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	23. 1. 71	L 19/10
22. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 133/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	23. 1. 71	L 19/13
22. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 134/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	23. 1. 71	L 19/19
22. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 135/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	23. 1. 71	L 19/22
22. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 136/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	23. 1. 71	L 19/24
25. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 137/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 1. 71	L 20/1
25. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 138/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 1. 71	L 20/3
25. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 139/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 1. 71	L 20/5
25. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 140/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 1. 71	L 20/6
25. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 141/71 der Kommission zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Blumenkohlmärkte	26. 1. 71	L 20/7
25. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 142/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	26. 1. 71	L 20/8
25. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 143/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach Syrien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	26. 1. 71	L 20/10
25. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 144/71 der Kommission über die Lieferung von 400 Tonnen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe an die Türkei	26. 1. 71	L 20/12
25. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 145/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an die Philippinen als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	26. 1. 71	L 20/14
25. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 146/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach Pakistan als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	26. 1. 71	L 20/17
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 147/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 1. 71	L 21/1
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 148/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 1. 71	L 21/3
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 149/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 1. 71	L 21/5
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 150/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 1. 71	L 21/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 151/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	27. 1. 71	L 21/7
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 152/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker	28. 1. 71	L 22/1
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 153/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 70/66/EWG hinsichtlich der Durchführung der Grunderhebung in Italien	28. 1. 71	L 22/2
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 154/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen	28. 1. 71	L 22/3
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates über die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Konserven	28. 1. 71	L 22/5
27. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 156/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 1. 71	L 22/7
27. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 157/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 1. 71	L 22/9
27. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 158/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 1. 71	L 22/11
27. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 159/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 1. 71	L 22/12
27. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 160/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	28. 1. 71	L 22/13
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 161/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	28. 1. 71	L 22/14
18. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 162/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 1. 71	L 22/16
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 165/71 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge	29. 1. 71	L 23/1
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 166/71 des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon	29. 1. 71	L 23/3
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 167/71 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1971	29. 1. 71	L 23/6
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 168/71 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1971	29. 1. 71	L 23/8
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 169/71 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1971	29. 1. 71	L 23/10
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 170/71 des Rates über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft	29. 1. 71	L 23/11
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 171/71 des Rates über die Gewährung und die Erstattung der den Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	29. 1. 71	L 23/13
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 172/71 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie	29. 1. 71	L 23/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 173/71 des Rates zur Festlegung allgemeiner Regeln für die Bestimmung des bei der Berechnung des Rücknahmepreises für bestimmte Fischereierzeugnisse zugrunde zu legenden Hundertsatzes des Orientierungspreises	29. 1. 71	L 23/17
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 174/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 1. 71	L 23/18
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 175/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 1. 71	L 23/20
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 176/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 1. 71	L 23/22
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 177/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 1. 71	L 23/24
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 178/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	29. 1. 71	L 23/27
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 179/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 1. 71	L 23/29
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 180/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	29. 1. 71	L 23/31
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 181/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 1. 71	L 23/33
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 182/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 1. 71	L 23/35
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 183/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29. 1. 71	L 23/36
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 184/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Februar 1971 beginnenden Zeitraum	29. 1. 71	L 23/39
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 185/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	29. 1. 71	L 23/43
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 186/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	29. 1. 71	L 23/45
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 187/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	29. 1. 71	L 23/47
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 188/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	29. 1. 71	L 23/48
29. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 189/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 1. 71	L 24/1
29. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 190/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 1. 71	L 24/3
29. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 191/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 1. 71	L 24/5
29. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 192/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 1. 71	L 24/6
29. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 193/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	30. 1. 71	L 24/7

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.